

- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2020
 - S. 2: Bekanntmachung über die Widmung der Stichstraße an der Max-Planck-Straße auf den Fl.Nrn. 686, 686/2 Gemarkung Rehau
 - S. 2: Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Rehau (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.958.451,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.921.836,00 Euro

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Rehau wird auf 658.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- wird auf 1.030.000 EUR Euro festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Rehau werden auf insgesamt 365.000,00 Euro festgesetzt.

- (2) Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb -Stadtwerke Rehau- werden auf insgesamt 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--------------|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v. H. |
| | b) | für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 330 v. H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes -Stadtwerke Rehau- wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Das Landratsamt Hof hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile zur Haushaltssatzung 2020 mit Schreiben vom 06.12.2019 Az. 941/0.1-201 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung und ihre genehmigungspflichtigen Bestandteile werden hiermit amtlich bekanntgemacht (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Art. 26 Abs. 2 GO).

Diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem 13.12.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Rehau in der Form öffentlich zugänglich, in dem sie in der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, in der Stadtkämmerei, Zi.Nr. 206, öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt (Art.65 Abs.3 Satz 3 GO).

Weiterhin liegen die vorgenannten Vorschriften für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Rehau -Stadtkämmerei- bereit (§ 4 BekV).

Rehau, den 10.12.2019

S t a d t R e h a u

gez.

Abraham

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

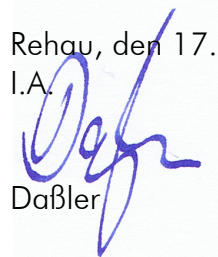
Widmung der Stichstraße an der Max-Planck-Straße auf den Fl.Nrn. 686, 686/2 Gemarkung Rehau

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 die Widmung der Stichstraße an der Max-Planck-Straße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bay StrWG i.V.m. Art. 46 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zur Ortsstraße beschlossen.

Rehau, den 17.12.2019

I.A.

Daßler



Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 27.11.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen. Die Steuersätze (Hebesätze) der Grundsteuer wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v. H. |

Da gegenüber den letzten Bescheiden keine Änderungen eingetreten sind, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Jahr 2020 wird wie mit den zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheiden festgesetzten Viertel- Halb- und Jahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die bis zum 31.12.2019 von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2020 als Gesamtbetrag am 01.07.2020 fällig. Die Grundsteuer ist zu den angegebenen Zahlungsterminen in der Stadtkasse einzuzahlen oder auf das Konto, IBAN DE70 7805 0000 0430 2003 45, bei der Sparkasse Hochfranken (BIC BYLADEM1HOF) - Kontoinhaber: Stadtkasse Rehau - zu überweisen. Soweit der Stadt Rehau eine Bankeinzugsermächtigung des Steuerpflichtigen vorliegt, werden die fälligen Beträge zu den Zahlungsterminen im Lastschriftverfahren abgebucht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) erfolgen Änderungsbescheide. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung tritt für die Steuerpflichtigen die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Rehau angefochten werden.

Rehau, 10.12.2019

S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister